

# **Gemeinde Freienhagen**

## **Entgeltordnung über Benutzungsentgelte**

### **über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Freienhagen**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freienhagen in der Sitzung vom 19.01.2007 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

#### **§ 1 Entgelterhebung**

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Freienhagen in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Freienhagen zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung in Höhe von bis zu 500,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben.

Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

#### **§ 4 Kostenlose Überlassung**

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für

- Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und
- Regelmäßige Übungsveranstaltungen



Das Entgelt für den Kraftstoffverbrauch wird nach Abrechnung gemäß tatsächlicher Kosten für Benzin und Diesel erhoben.

- |          |            |
|----------|------------|
| - Stühle | 1,00 €/Tag |
| - Tische | 2,50 €/Tag |

### **§ 7 Erstattung und Ersatzleistungen**

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im besonderen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Freienhagen vom 07.04.1992 außer Kraft.

Freienhagen, den 26.02.2007

Rene´ Peter  
Bürgermeister